

100



13.

Abdruck
derer neuesten
Kaiserlichen
RESOLUTIONUM,
so zu Wien
in der Mecklenburgischen
Landes-Regierungs-Sache
publiciret worden.

Gedruckt im Jahr 1733.



RESOLUTIONUM
in die...





EXTRACTUS

Kaysrl. decisiven Resolutionum d.d. Wien,
Lunæ den 23ten Martii 1733.

I.

Wegen der Herrschaftlichen Länderey und der Ritter-
schaftlichen Hufen.

I.



as die Fürstl. Cammer-Güter, inclusive derer nach
Ao. 1628. davon abgekommenen, als die Ritterschafftlichen
gleichfals inclusive nach Ao. 1628. davon an die Fürstl.
Domanains gekommenen Steurbahren, jedes Corpus
4700 Hufen versteuert worden; Auch nachdem von der
Ritterschafft zuletzt gethanen und wegen verschiedener Gü-
thern NB. in dem Suerinschen Recces 1701. beygefügt
Fürstl. Resolutionibus gegründet, auch überall zu Erhaltung guter Richtig-
keit abziehenden Besuch, diejenigen steurbahre Hufen, so die Landes-Herrschafft
nach

21 2

nach Ao. 1628. von der Ritterschafft acquiriret, und davon niemand eine fundirte Ansprache hat, mit denen, welche die Ritterschafft nach offtgedachten 1628ten Jahre von denen Fürstl. Cammer-Güthern, auf eine rechtsbeständige Weise an sich gebracht, in Specie aber die (gegen einander, so weit die Anzahl derselben zureichen will, compensiret, und dem Corpori, an welches dasselbe gekommen, zugeschrieben werden sollen.

II.

Wegen der Land-Städtischen Hufen.

Daß fñhrohin, und so lange besonders Ritterschafft und Landschafft sich eines andern nicht vergleichen, der Erben-oder Hufen-Modus auch bey denen Land-Städten beybehaltē und von diesen die schuldige Tertia nach der durch die Untersuchung und Ausmessung ausgefundnen Portion und darnach unter sich selbst zu machenden Subrepartition zum Land-Kasten beygebracht werden solle. Im übrigen hat der jezige Commissarius auf dem nechstens zu haltenden Land-Tage alle Kräfte anzuwenden, daß unter denen Städten exacte Proportion ausgefunden, und dieselbe unter einander gehörig ausgeglichen werden, als worüber er gleichfals sein allerunterthänigst Gutachten und Bericht sodersamst zu erstatten hat.

III.

Die XII. Schadens-Puncten, und die über die 6 ersteren eingekommene VI. additamenta betreffend.

I.

Wird an denen wehrender Occupir- und Administration derer Abelschen Güter eingetriebenen Contribution und andern dadurch verursachten Schaden und Kosten die Summa von 12882 Rthlr. 83ß., als ein schlechterdings vollständig erwiesenes Capital erkandt, auf und angenommen, und ist demnach der Herr Herzog, als Beslagter, selbiges Capital und zwar nach Mecklenburgis. Valeur denen Klägern und Liquidanten bey Vermeidung der Hülffe abzustatten schuldig.

2. Würden Klägere und Liquidantes, was die an denen vom Herrn Herzog wehrender Occupir- und Administration der Abelschen Güter eingetriben

triebenen Contributionen, und andern dadurch verursachten Schaden und von 28068 Rthlr. 30 $\frac{1}{2}$ fl. so weit selbige Liquidationes jeden angehen, allhier bey Kayserl. Reichs-Hofrath, nach dem vorhin bey denen Portions- und Monaths-Geldern von der vorigen Kayserl. Commission eingetretenen und von Ihro Kayserl. Majest. auf vorbergehendes Reichs-Hofrathl. Gutachten am 13ten April 1722, approbirten, wie nicht weniger Inhalts-Conclusi vom 21ten May 1731 würckl. vollzogenen Modo Tractandi, entweder in Persohn oder durch in Specie zu Abschwerung des Eydes in animum Mandantium bevollmächtigte Procuratores auch Vormünder und Vorsteher oder deren Procuratores und zwar super factis propriis de veritate, super factis alienis aber Abwesende, imgleichen Erben, de Credulitate, eaque Affirmativa also und dergestalt, daß sie glauben, und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregter Summa mit begriffene Forderung, so viel als selbige angegeben worden, betrage, eydlich erhalten; diesemnach in Supplementum schweren, so wird auch solche Summa von 28060 Rthlr. 30 $\frac{1}{2}$ fl., als ein sodann völlig erwiesenes Capital zu recht erkant, und ist folglich der Herr Herzog selbiges ebenermassen nach Mecklenburgis. Valeur, besondert aber die bey dem VII. Schadens-Punct liquidirte 604. Rthlr. nach Hamburgis. Valeur denen Klägern und Liquidanten zu entrichten schuldig und hierzu bedürffenden Fall executivè anzuhalten.

3. Werden zuserst die übrigen angegebene Forderungen nach Beschaffenheit derer vagirenden, und dabey jedesmahl besonders wohl erwogenen Umständen auf 303049 Rthlr. 45 Schill. hiemit taxiret und gemäßiget; Würden nun Klägere und Liquidantes nach Inhalt obiger moderation, so weit selbige Liquidationes jeden angehen, allhier bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath auf obige Membro 2 bemerckte Weise entweder in Persohn, oder durch in Specie zu Abschwerung des Eydes in animam Mandantium gevollmächtigte Procuratores auch Vormünder und Vorsteher und zwar super factis propriis de veritate super factis alienis übersenden, als aber, imgleichen Erben de credulitate eaque affirmativa also und dergestalt, daß sie glauben und gewiß dafür halten, daß eines jeden unter angeregten Summis mitbegriffene Schaden und zwar in Specie oberwehnte von denen freyen Leuten und Unterthanen im Ao. 1718. eingetriebene Contribution auffer denen Portions- und Monaths-Geldern the über, als unter angeregte Taxa sich beldufft, eydlich vermittelst des Juramenti Zeuonianis erhalten, so wird alsdann selbiges taxirtes und beschwornes Capital von 303049 Rthlr. 45 Schill. gleichergestalt zum Liquidationes besetzt, und dafür erkant, und ist demnach der Beklagte Herr Herzog dasselbe

nach

nach gleichförmigen Mecklenburgis. Valeur denen Klägern und Liquidanten bey Vermeidung der Execucion abzutragen verbunden.

4. Was endlich dem Punctum Executionis anlanget, so wird der Land: Kassen und wenigstens die darin fließende Ritter: und Landschafft. Quantum zu Satisfacirung für die Damnificatos wirklich angewiesen, jedoch mit Vorbehalt der vormahligen Kayserl. Commission auch andern Creditoribus hierinnen zustehender Priorität &c.

IV.

Die Uebermasse betreffend.

Diesemnach wird der Ritter: und Landschafft hinführo eine Summa von 7000 Rthlr. zu ihrer specialen Disposition und Bestreitung derer unbenandten Posten, jedoch in alle wege zu des Landes gemeinen Besten, ausgeworffen und sollen solche Specification und Belege passiret werden, dergestalt und also, daß die Uebermasse, und wie solche zu den Necessariis und Besten des Landes angewendet, zwar nach wie vor in denen Land:Kassens Rechnungen mit berechnet und durch gehörige Belege justificiret, in der Rubric von zufälligen Ausgaben aber, und zwar von demjenigen, so nach Abzug vorgedachten Necessariorum von der Uebermasse an bahren Vorrath und Restanten übrig verbleibet, selbige 7000 Rthlr. in folle aufgeföhret, und diese allein mit Assignation der Quitung das E. A. (welcher nach denen Pflichten, womit Er dem Publico und dem Land:Kassen wegen guter Administration verbunden, dabey zu verfahren hat) belegt werden sollen.

V.

Das Fürstenthum Schwerin, sonst Büchow genandt, betreffend.

Ad Innum wird Autoritate Cæsarea festgestellt, daß es bey dem auf eine legale und sichere Art ausfündig gemachten Numero der sowohl Fürstl. Cammer, als Adlichen Steurbahren Hufen im Fürstenthum Schwerin und darnach von der ehemahligen Kayserl. Commission, wiewohl nur pro alia vice & provisorie determinirten Contributions, Quanto der 3600 Rthlr. (dazumahlen der jetzige regierende Herr Herzog, Carl Leopold, nichts dawider

der eingewendet) auch in Zukunft sein Verbleiben haben; Annebst der Erben und Hufen Modus nach der im Lande Mecklenburg üblichen Proportion und Belegung einer jeden Hufe mit 9 Rthlr. 36 Schill. bey behalten, wie nicht weniger dasjenige Quantum noch übersteigende, zu der Uebermasse mit gerechnet werden solle. Dahingegen soviel in specie die Land- Städte desselbigern Fürstenthums betrifft, man es noch zur Zeit und bis ein anders auf diese oder jene Art ausgemachet worden, es bey der Licent, als dem dort üblichen genere Contributionis belasset, jedoch das auch selbige Licent nach Maassgab der Fürstl. Resolution vom 19 Febr. 1656. S. 4. in den Kasten, wohin die übrige Contributiones gehören, zu bringen.

Ad 2^{um}, wird nunmehr Authoritate Casarea festgesetzt; daß der Land- Kasten des Fürstenthums Schwerin, sonst Bügau genandt, zu Verwahrung sämtlich auf Landtagen verwilligten und per Edicta verkündigten Steuern una cum annexis, als der Verwahrung der dazu gehörigen Schlüssel, Bestellung derer Einnehmere, Abnehmung der Rechnung und executivischer Beytreibung der Restanten à Morosis in den vorigen Stand, so wie es zur Zeit der Regierung Hr. Herzog Adolph Friedrich zu Mecklenburg und ehe *viâ Facti* procediret worden, gewesen, wiederum hergestellt, wie nicht weniger der Kasten sübrohin auf dem Raht-Pause zu Bügau, jedoch daß wegen dessen Sicherheit möglichste Vorsorge zu tragen und allensals vor die Gefahr zu stehen, aufgehoben und verwahret werden solle.

Ad 3^{um}, wird. 1. an denen Portions- und Monats-Geldern vom 1. Aug. 1717. bis respectivè ultimo Januar. & Febr. 1719. die Summa von 1012. Rthlr. als ein vollständig erwiesenes Capital schlechterdings erkannt, auf- und angenommen, und ist demnach Beklagter Herr Herzog selbiges Capital und zwar nach Mecklenburgischer Valeur, denen Klägern und Liquidanten bey Vermeydung der Hülfе abzustatten schuldig.

2. Würden Kläger und Liquidantes, was an Portionibus und Monats-Geldern vom 1. Aug. 1717. bis respectivè ultimo Januarii 1719. die Summam von 5983 Rthlr. betrifft, soweit selbige Liquidationes selbigen angehen, entweder in Person oder auch in specie zu Abschwerung des Eydes in animam Mandatum Bevollmächtigte Procuratores &c.

3. Werden zusehends die übrige angegebene Schulden, nach satfam ein-
genom-

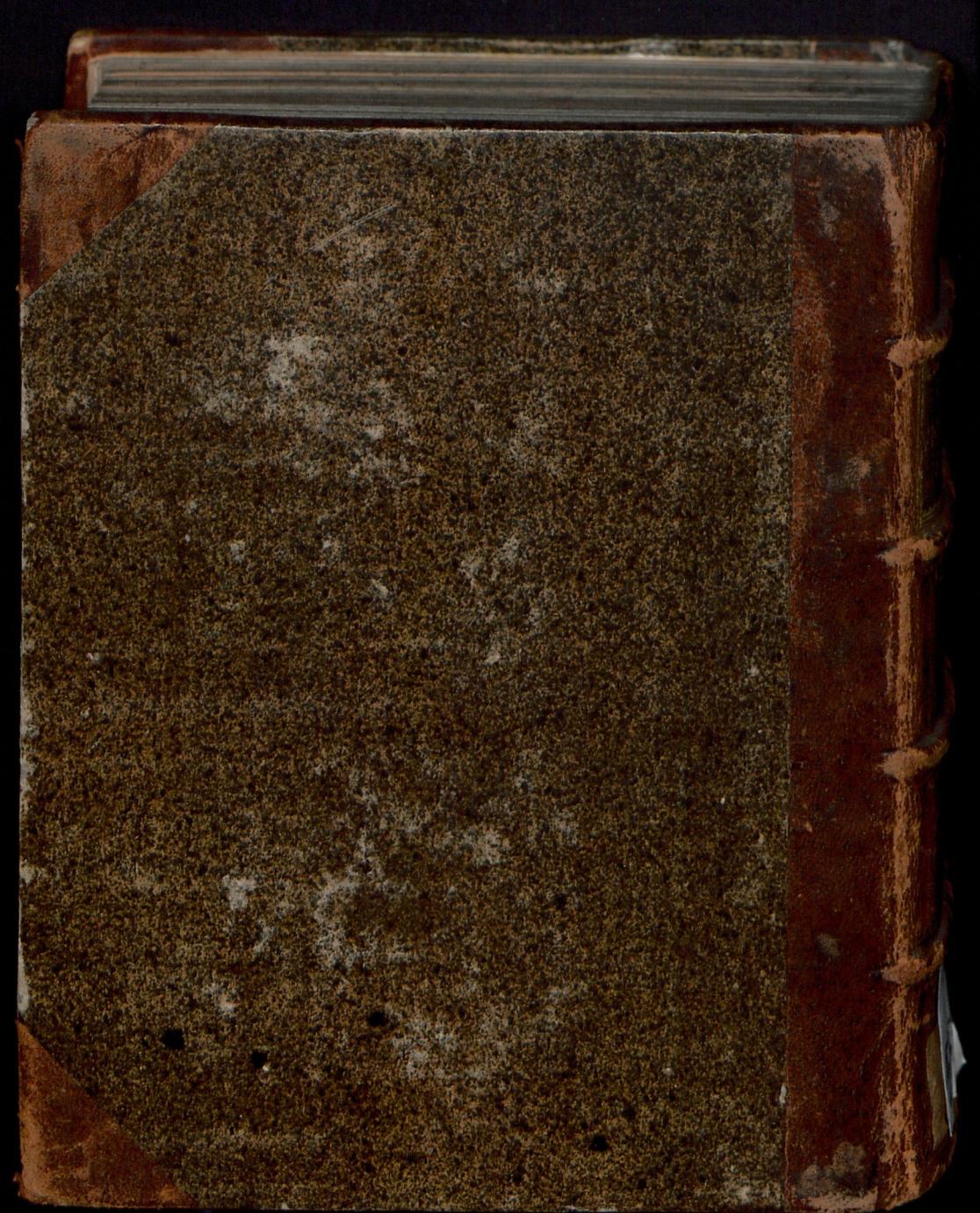
genommenen Befinden von 2597 Rthlr. auf 2206 Rthlr. hiemit taxiret und gemäßiget ; würden nun Klägere und Liquidantes &c.

4. Wird pro objecto Executionis der dem Fürstenthum Schwerin zugehörige Land-Kasten und die dahin einfließende Contributiones zu Satisficirung für die Damificatos, jedoch nach Anleitung verschiedener vorigen Kayserl. Erkenntnissen insimili besonders vom 13 April 1722. und 21 May 1723. jedesmahl mit Vorbehalt der damahligen Kayserl. Commission auch andern Creditoribus hierinnen zustehenden Priorität auch würcklich angewiesen.

Ad 4^{um}, wird auf das Fürstenthum Schwerin das auf die übrige Mecklenburgische Lande bereits ertheilte Kayserl. Conservatorium hiemit extendiret/ und soll solches bey seinem Privilegien und Gerechtigkeiten/ in specie aber denen jetzigen Kayserl. Erkenntnissen nachdrücklich geschüzet und manutentiret werden.

Arnold Hinrich von Glandorff.







3.

Abdruck
derer neuesten
Kaiserlichen
RESOLUTIONUM,
so zu Wien
in der Mecklenburgischen
Landes-Regierungs-Sache
publiciret worden.

Gedruckt im Jahr 1733.